

Autor	Beitrag
Puz_zle 02.07.2024 23:18	:moin:, das BMF hat kürzlich die Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung - WIdV) in die Länder- und Verbandsanhörung gegeben. Mit dem Vollzug der VO dürfte dann die Übergangsvorschrift des > §161GewO obsolet und die Info-Pflichten der Finanzämter gegenüber den Gewerbebehörden i. S. des > § 14 Abs. 4 GewO aktiviert werden. Info-Seite des BMF > :linkx: quote----- Die bundesweite Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) im Sinne des § 139c der Abgabenordnung (AO) startet: Zum 1. November 2024 soll mit der initialen Vergabe der W-IdNr. begonnen werden. Die initiale Vergabe und die Mitteilung an die wirtschaftlich Tätigen erfolgt in mehreren Stufen und soll 2026 abgeschlossen werden. Die W-IdNr. ist eine eindeutige Identifikationsnummer, die allen wirtschaftlich Tätigen in Deutschland zugewiesen wird. Dies betrifft Unternehmen aller Rechtsformen. Perspektivisches Ziel der Einführung der W-IdNr. ist die Vereinfachung der Kommunikation zwischen den wirtschaftlich Tätigen und Behörden sowie zwischen den Behörden untereinander. Mit der Wirtschafts-Identifikationsnummerverordnung (Hinweis auf § 139d AO) sollen verschiedene Einzelheiten zur W-IdNr. geregelt werden, z. B. der Zeitpunkt der Einführung der W-IdNr., Richtlinien zur Vergabe und Fristen zur Löschung. ----- RefE vom 25. Juni 2024 > :linkx:

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: